

VfB STERN MARZAHN E.V.

SATZUNG

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen: **Verein für Bewegungsspiele Stern Marzahn** mit dem Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: **VfB Stern Marzahn e. V.**

Der Verein ist unmittelbarer Nachfolger der „BSG Stern- Radio Berlin“ (Gründungstag 4. 4.1963) sowie des „TSV Marzahn 63“. Als Gründungstag gilt der 13.1.1995.

Die Farben des Vereins sind blau- gelb.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin- Marzahn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Betätigung.

Hierfür unterhält der Verein je nach Sportart Abteilungen.

Der Verein fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und erzieht sie zur gegenseitigen Duldung und Achtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten

Tischtennis, Federball, Volleyball, Basketball, Handball, Fußball.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, sowie Wettkampfsport.

§ 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung mit 2/3- Mehrheit.

§ 5. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand.

Er ist nur zum Schluß eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. (D.h. bis 15. Mai Austritt per 30. Juni/ bis 15. November Austritt per 31. Dezember)

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muß die schriftliche Erklärung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Ein Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Grundsätze und Pflichten dieser Satzung erheblich verstößt, oder gegen die Gesetze von Anstand, Sitte und Ordnung oder gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Regeln der Sportkameradschaft in gröblichster Weise verstößt.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß eines Abteilungsvorstandes, nachdem dem Auszuschließenden vor der Beschlußfassung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschließung zu - einzulegen schriftlich beim Vorstand des Vereins. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, anderenfalls wird der Ausschluß unwirksam.

§7. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die gleichen allgemeinen Rechte und Pflichten.

Insbesondere besteht die Pflicht zur Einhaltung dieser Satzung.

Alle aktiven und passiven Mitglieder ab 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können in alle Ämter gewählt werden.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 8. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird von den jeweiligen Abteilungsvorständen festgesetzt.

Der Beitrag für das Halbjahr ist jeweils zu dessen Beginn fällig und bis spätestens

31. Januar (1. Halbjahr) bzw. 31. Juli (2. Halbjahr) zu zahlen.

§ 9. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassenbeständen und sämtlichem Inventar der Abteilungen besteht.

Bei Überschuldung einer Abteilung ist diese allein haftbar. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören dem Verein, aus Abteilungsveranstaltungen der betreffenden Abteilung.

§ 10. Organe des Vereins

a) Der Vereinsvorstand

b) Die Abteilungsvorstände

c) Die Jahreshauptversammlung

d) Die Mitgliederversammlungen

e) Die 2 Kassenprüfer

§ 11. Der Vereinsvorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand

b) dem Schriftführer

c) je ein Vorstandsmitglied einer jeden Abteilung

§ 12. Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung von Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit ist innerhalb von 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

§ 14. Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich zusammen, in der Regel im 1. Quartal.

Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

§ 15. Die Abteilungen und ihre Vorstände

Die einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich in sich selbständig. Ein Eingriff in die finanzielle und sportliche Selbständigkeit der Abteilungen ist ausgeschlossen. Ihre Beschlüsse dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Abteilungsvorstände, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt, bestehen mindestens aus 3 Personen.

Ein Jugendleiter muß Mitglied des Vorstandes sein.

In jedem Jahr sind Abteilungshauptversammlungen durchzuführen, die sich sinngemäß nach § 14 regeln.

§ 16. Protokollierung

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Turnhallen und in den Räumen des Vereins.

Für sämtliche von den Mitgliedern persönlich bei ihren Verbänden verwirkten Strafen haftet das Mitglied selbst.

§ 18. Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes können vom Vereinsvorstand Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden, wobei die Zugehörigkeit zu den Vereinen BSG Stern- Radio Berlin und TSV Marzahn 63 volle Bewertung findet. Die von vorgenannten Vereinen verliehenen Ehrennadeln und ausgesprochenen Ehrungen behalten im Vf B Stern Marzahn ihre Gültigkeit.

Besonders verdiente Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, als höchste Auszeichnung steht die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Diese beiden Ehrungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

§19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung mit 3/4- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Ausübung des Sports, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Tischtennis, Federball, Volleyball, Basketball, Handball, Fußball.